

## **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63459/05**

---

### **Festsetzung einer Gebäudehöhe als Mindesthöhe innerhalb des Kerngebietes (MK)**

#### **Ergänzung der textlichen Festsetzung:**

Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO wird für die Bebauung im Kerngebiet (MK) eine Gebäudehöhe von 12 m als Mindesthöhe festgesetzt. Als unterer Bezugspunkt gilt die mittlere Höhe des natürlichen Geländes des Baugrundstücks, gemessen an der Grenze der zugehörigen Erschließungsstraße. Grenzt ein Baugrundstück an mehr als eine Erschließungsstraße, ist aus den einzelnen Bezugspunkten der entsprechende Mittelwert zu bilden.